

---

Übertragung von Ermächtigungen (ehemals Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2010 auf das Haushaltsjahr 2011

KSD 20113371

---

Sollen Ermächtigungen (Haushaltsreste) übertragen werden, ist nach den neuen doppelten Vorschriften eine Übersicht der Übertragungen dem Stadtrat zur Beschlussfassung vorzulegen, §17 V GemHVO.

### **§ 17 Abs. 5 GemHVO**

#### **Übertragbarkeit**

Sollen Ermächtigungen übertragen werden, ist dem Gemeinderat eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den jeweiligen Teilergebnishaushalt und den jeweiligen Teilfinanzhaushalt des Haushaltsfolgejahres zur Beschlussfassung vorzulegen.

## **ANTRAG**

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Der Übertragung von Ermächtigungen (Haushaltsreste) vom Haushaltsjahr 2010 auf 2011 im Finanzhaushalt wird zugestimmt.